

Kiel, 19.02.2003

**Landtag
aktuell**

Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn

TOP 17 – Einsatz der Bundeswehr im Innern

Thomas Rother:

Keine Vermischung polizeilicher und militärischer Aufgaben

Den Vorfall vom 5. Januar 2003, als ein offenbar Verwirrter ein Kleinflugzeug entführt und gedroht hatte, sich damit auf ein Frankfurter Hochhaus zu stürzen, hatten manche Politiker zum Anlass genommen, abermals eine Zuständigkeit der Bundeswehr im Innern zu fordern, was eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen würde. Bereits nach den Anschlägen des 11. September 2001 war eine entsprechende Initiative der Unionsparteien im Bundesrat gescheitert.

Im Zuge des Vorfalls im Januar nun machte sich Bundesverteidigungsminister Peter Struck ebenfalls derartige Gedanken und erhielt dafür noch die Rückendeckung der neuen Grünen-Vorsitzenden Angelika Beer. Es ging dabei allerdings nur um die Möglichkeit, Flugzeuge im besonderen Notfall zum Schutz der Bevölkerung abschießen zu können. Polizeiliche Aufgaben – wie von der CDU gefordert für den Schutz von Flughäfen und Industrieanlagen – sollten die Streitkräfte laut Struck nicht übernehmen.

Nach dem Grundgesetz, Artikel 35, dürfen die Streitkräfte nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder zur Amtshilfe für die Länder bei Naturkatastrophen – wie zum Beispiel bei der Flut letztes Jahr – oder größeren Unglücksfällen im Innern eingesetzt werden. Hinzu kommen die Notstands-Artikel 92a und 87a. Fälle ähnlich dem in Frankfurt sind dort nicht eindeutig definiert.

Als Ergebnis der Diskussion nach Frankfurt sollen nun klare Regelungen für die Amtshilfeleistungen durch die Bundeswehr durch ein neues Gesetz des Bundes getroffen werden. Eine Grundgesetzänderung ist **dafür** nicht erforderlich.

Die Innenministerkonferenz hat am 06.12.2002 – also vor dem Frankfurter Vorfall – beschlossen, dass die Bundeswehr im Rahmen der „Neuen Strategie für den Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ dem Katastrophenschutz der Länder mit ihrem Wissen und ihren Ressourcen zur Vorbereitung auf terroristische Angriffe und zu deren Abwehr zur Verfügung steht, soweit dies nach dem Grundgesetz möglich ist“. Da geht es um Optimierungsmöglichkeiten bezüglich des Anforderungsverfahrens. Und dagegen kann eigentlich auch niemand etwas haben. Vor dem Hintergrund dieser verschiedenen Aspekte können wir also guten Gewissens dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen.

Die allgemeine Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf das Militär – wie es einst 1993 ein Innenminister Schäuble forderte – ist und bleibt verantwortungslos, denn Ausbildung, Bewaffnung und Einsatzmethoden von Polizei und Bundeswehr unterscheiden sich grundlegend.

Das Grundgesetz unterscheidet ganz klar zwischen militärischen und polizeilichen Aufgaben, und eine Vermischung wollen wir auf gar keinen Fall.